

(R. A. 5. Mai 1898.)

12. C. 7369. Darstellung von **Dimethyläthylcarbinolchloral**. — Chemische Fabrik Rhenania, Aachen. 22. 2. 98.
 75. S. 11002. Abschwächung der Reactionsfähigkeit des **elektrolytisch** dargestellten Chlors. — A. Sinding-Larsen, Christiania. 11. 1. 98.
 — Sch. 13129. Zersetzung von Alkalichlorid oder anderer in Lösung befindlicher Stoffe durch **Elektrolyse**. — H. Schmalhausen, Duisburg. 25. 11. 97.

(R. A. 9. Mai 1898.)

22. B. 19906. Darstellung von Farbstoffen aus **Naphtazarin** und aromatischen Aminen. — Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 16. 11. 96.
 40. C. 7027. Behandlung von Lösungen, welche **Sulfosalze** enthalten. — Compagnie de Métallurgie Générale, Société Anonyme, Brüssel. 6. 9. 67.
 — L. 11977. Darstellung von **Beryllium**. — L. Liebmann, Frankfurt a. M. 8. 2. 98.

(R. A. 12. Mai 1898.)

10. K. 15946. Stampfen von **Kohle**. Kuhn & Co., Bruch. 11. 12. 97.
 — W. 13902. **Koksofenthür**. — F. Wolf, Eschweiler. 2. 4. 98.
 12. G. 11623. Herstellung von **Wismuthtrijodid** in feiner Zertheilung. — Gaa-Joost, Weil i. Baden. 13. 7. 97.

12. H. 20001. Darstellung von **Jodthymolformaldehyd**. — G. F. Henning, Berlin. 24. 2. 98.
 22. F. 10306. Darstellung von **Diamido-i-anthraflavindisulfosäure**. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 4. 11. 97.
 — F. 10603. Darstellung schwarzer **Baumwollfarbstoffe** aus p-Nitro-o-phenylen diamin; Zus. z. Anm. F. 10143. — Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 21. 2. 98.
 75. Z. 2526. **Verdampfapparat**, insb. für Säuren. — Zeitzer Eisengiess. u. Maschinenbau-Act.-Ges., Zeitz. 3. 3. 98.

(R. A. 16. Mai 1898.)

10. B. 21821. Gasabzugsrohr für **Koksöfen**, Generatoren u. s. w. — Boecking & Cie., Halbergerhütte b. Brebach a. d. Saar. 17. 12. 97.
 12. O. 2739. Erzeugung dunkler **elektrischer Entladungen**. — J. F. L. Ortt, Haag. 1. 10. 97.
 22. R. 11134. Festhalten von **Interferenzfarben** auf Papier und sonstigen Unterlagen. — Société A. Roudillon & Cie., Paris. 10. 5. 97.
 40. B. 21027. Behandlung von **Erzen**, welche Kupfer, Zink und Blei enthalten. — G. de Bechi, Paris. 30. 6. 97.
 — M. 14130. Behandlung von zinksulfithaltigen **Erzen**. — B. Mohr, Hampstead. 29. 5. 97.
 75. K. 16138. Verarbeitung von schwefelsaurem **Blei**. — R. Kayser, Köln a. Rh. 3. 2. 98.

Verein deutscher Chemiker.

Sitzungsberichte der Bezirksvereine.

Berliner Bezirksverein.

Zu dem Sitzungsbericht vom 5. April (S. 499) ist folgender Vortrag des Rechtsanwalt am Landgericht I zu Berlin Herrn **Paul Schmid**:

„Der Patent-, Muster- und Markenschutz und die Chemie“
nachzutragen.

Meine Herren! Wenn ich es einer Aufforderung Ihres verehrten Vorstandes entsprechend übernommen habe, einen Vortrag über den gewerblichen Rechtsschutz und die chemische Industrie zu halten, so konnte ich dies nur wagen, nachdem mir von Seiten des Herrn Dr. Heffter versichert war, dass es Ihnen hauptsächlich um eine allgemeine Übersicht über das System des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland zu thun sei, allenfalls mit einigen Hinweisen auf diejenigen Gesichtspunkte der diesbezüglichen Gesetzgebung, welche für die chemische Industrie in besonderem Maasse in Betracht kommen. Dagegen dürfen Sie von mir in keiner Weise ein Eingehen in chemische Detailfragen erwarten. Ein solches würde einerseits für den mir gesetzten Rahmen eines Abendvortrages zu weit gehend sein, andererseits auch mich als Juristen und Nichtchemiker auf ein mir nicht bekanntes Gebiet führen.

Gestatten Sie mir also, in den eben gezogenen Grenzen Ihnen die Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes in seiner hauptsächlichen Bedeutung für den Schutz der chemischen Industrie darzulegen.

Unter gewerblichem Rechtsschutz im engeren Sinne versteht man diejenigen Gesetze und Rechtsnormen, welche sich auf den Schutz des auf Grund der schöpferischen That zwischen der Person und dem Gegenstand als dem Product der Schöpfung entstehenden Bandes beziehen.

Es gehören hierher das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Schönheitsmusterrecht, das Markenrecht und der Schutz wider den unlauteren Wettbewerb.

Das allgemeine bürgerliche Recht und das allgemeine Strafrecht — wie das alte römische Recht — regeln lediglich die Beziehungen der Person zu den körperlichen Gegenständen des Vermögensrechtes, die äusseren Machtverhältnisse zwischen Personen und Sachen; daneben erkennt das deutsche Recht auch Herrschaftsverhältnisse zwischen Personen und nicht körperlichen Vermögensstücken, den geistigen Ergebnissen der Arbeit, als schutzfähig an. Diese geistigen Arbeitsergebnisse — Immateriagüter — können nun von zweierlei Art sein. Die erstere Art umfasst absolute, selbständige, neue Güter, geistige Erzeugnisse. Diese zerfallen aber wiederum in zwei Unterarten, die uns hier nicht interessirenden Urheberrechte (der Schriftsteller, Musiker, Künstler und Photographen) und die gewerblichen Eigentumsrechte (Erfinder- und Musterrecht).

Die gewerblichen Eigentumsrechte (Erfinder- und Musterrechte) beziehen sich auf diejenigen geistigen Erzeugnisse, welche der Schaffung neuer äusserer Lebensgüter dienen, die also nicht sowohl — wie die Urheberrechte — an sich irgend einem inneren oder äusseren Lebensbedürfnisse unmittelbar zu dienen berufen sind, sondern nur mittelbar, insofern sie erst als Grundlagen für die Herstellung solcher äusseren Lebensgüter dienen.

Die zweite Hauptart der geistigen Arbeitsergebnisse bilden die der gewerblichen Verwerthung der Lebensgüter dienenden, dem Gewerbetreibenden diese Verwerthung mehr oder weniger dem Concurrenten gegenüber sichernden Arbeitsergebnisse, die in seiner Persönlichkeit begründeten und in ihr fortlebenden Geschäftsbeziehungen (Bezugsquellen, Kundenkreis u. s. w.) und das zur Wahrung und Förderung dieser Geschäftsbeziehungen

dienende Recht auf erkennbare Unterscheidung seiner gewerblichen Persönlichkeit, seines Geschäftsbetriebes durch Name, Firma, Waarenzeichen und sonstige etwaige Unterscheidungsmerkmale. Dem Schutz dieser Interessen dient das Waarenzeichen-gesetz und das Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb; letzteres dient aber ferner noch dem Schutze des Gewerbetreibenden gegen die anderen Hauptarten der unlauteren Concurrenz, nämlich die unlautere Reklame, die Herabsetzung fremder Geschäftsbetriebe und das Eindringen in fremde Geschäftsgesheimnisse.

Dem Schutze der Erfindungen und Muster dienen drei Gesetze, nämlich das Patentgesetz vom 7. April 1891, das Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891 und das Gesetz betreffend die Muster und Modelle vom 11. Januar 1876. Der Unterschied des Gegenstandes dieser drei Gesetze ergibt sich aus dem Nachfolgenden.

Die Patentgesetze gewährleisten den Erfindern die ausschliessliche wirthschaftliche Verwerthung ihrer Erfindungen. Erfindungen sind neue Gedanken, welche durch ein bisher unbekanntes Zusammenwirken und bez. Zusammenwirkenlassen der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik hervorrufen. Äusserlich verkörpert sich der Erfindungsgedanke entweder in einem neuen Verfahren zur Hervorbringung gewerblicher Leistungen (d. h. zur Wirksmachung der Naturkräfte zur gewerblichen Arbeitsleistung), oder in der Herstellung gewerblich gebrauchsfähiger Erzeugnisse. Die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände kann in ihrer Verbrauchbarkeit oder in ihrer Gebrauchbarkeit bestehen, d. h. die Erzeugnisse können entweder lediglich wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung, als Stoff in Betracht kommen oder aber hinsichtlich ihrer physikalischen Eigenschaften und der mechanisch verwerthbaren äusseren Gestaltung ihrer Körperform.

Die wegen ihrer physikalischen Eigenschaften oder ihrer äusseren Form mechanisch verwerthbaren Gegenstände können diesem Zwecke entweder nur vermöge des Zusammenstellens oder Zusammenwirkens (der Combination) einer Reihe mechanischer Glieder (Maschine) oder schon lediglich durch die äusserre Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung des an sich einfachen Gebrauchsgegenstandes selber dienen.

- Hier nach dient der Erfinderschutz zum Schutze
- neuer Verfahren,
 - neuer Stoffe,
 - neuer Gestaltungen, Anordnungen oder Vorrichtung der Gebrauchsgegenstände (Maschinen sowie Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände).

Die Form, die äusserre Gestalt der Gegenstände kommt für den Erfinderschutz also nur insoweit in Betracht, als sie zur Hervorrufung irgend einer gewerblich verwerthbaren physikalischen oder mechanischen Wirkung geeignet, als sie gebrauchsfähig sind. Aber auch in anderer Richtung kann die äusserre Erscheinung der Dinge im wirthschaftlichen Leben der Menschen in Betracht kommen, nämlich durch die Einwirkung dieser äusseren Erscheinung auf das ästhetische Empfinden der Menschen.

Soweit diese äusserre Erscheinung der Dinge, die äusseren Formen als Vorbilder für die auf Hervorbringung ästhetischer Empfindungen in dem Beschauer berechneten Formen von Industrieerzeugnissen zu dienen bestimmt und geeignet sind, erheischen sie einen eigenartigen, sowohl vom Erfinderschutz wie vom Kunstschutz verschiedenen Rechtsschutz; einen solchen gewährt im deutschen Recht das Gesetz betreffend die Muster und Modelle vom 11. Januar 1876.

Die allgemein sanctionirte Voraussetzung des Erfinderschutzes für die äusserre Form der Industrieerzeugnisse ist die, dass durch die neue Gestaltung ein erheblicher technischer Fortschritt, nicht lediglich eine geringe, sich ohne besondere erfinderrische Thätigkeit aus der handwerksmässigen Übung ergebende Modification des schon Bekannten hervorgerufen wird.

Je nachdem nun die Frage, wo die rein handwerksmässige Übung aufhört und eine patentfähige Erfindung beginnt, von dem zur Handhabung der Patentgesetze Berufenen zu Gunsten der Schutzfähigkeit von Neuerungen milder oder strenger ausgelegt und beantwortet wird, je nachdem ergibt sich die Consequenz, dass eine Reihe von technischen Neuerungen des Patentschutzes als nicht theilhaftig erachtet wird, obgleich dieselben zwar keinen wesentlichen technischen Fortschritt, immer aber ein über die Grenzen rein handwerksmässiger Übung hinausgehendes geistiges Product von gewisser gewerblicher Verwerthbarkeit darstellen.

Dem Schutze dieser nicht patentfähigen sogenannten „kleinen Erfindungen“ zu dienen, ist in Deutschland das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 berufen, so dass Deutschland drei Gesetze zum Schutze der Körperperformen hat; den Erfinderschutz, den Gebrauchsmusterschutz und den Geschmacksmusterschutz.

Für den Schutz der chemischen Industrie haben die beiden Musterschutzgesetze nur geringe Bedeutung: das Gebrauchsmustergesetz kann überhaupt nur indirect für diesen Schutz in Betracht kommen, insofern es nämlich zum Schutze gewisser, der chemischen Industrie dienender Apparate oder Werkzeuge dient; es kann an dieser Stelle wohl übergangen werden, zumal ja in einer der letzten Sitzungen Ihres Vereins ein gerade dieses Thema betreffender Vortrag gehalten worden ist. Das Geschmacksmustergesetz berührt die chemische Industrie nur wenig und nur indirect; die unmittelbaren Erzeugnisse der chemischen Industrie dürfen kaum in die Sphäre des Geschmacksmusterrechtes eingreifen, zumal nach dem deutschen Geschmacksmusterrecht die Farbe keinen Gegenstand dieses Schutzes bildet. In Betracht kommt dieses Gesetz nur allenfalls für den Schutz der im Vertriebe der chemischen Produkte verwendeten Etiketten, sowie etwa der für den Vertrieb chemischer Produkte bestimmten Emballagen (Flacons u. s. w.).

Wichtig sind dagegen für die chemische Industrie, der durch das Patentgesetz, das Waarenzeichengesetz und das Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb gewährte Schutz. Bei den verhältnissmässig einfachen Rechtsverhältnissen, welche durch die beiden letzteren Gesetze begründet werden, und bei der Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit wird es sich empfehlen, wenn ich

das Hauptgewicht auf das Patentrecht und zwar auch nur auf die materiellrechtlichen Bestimmungen desselben über die Voraussetzungen des Patentrechtes lege, unter Übergehung der auf Erwerb bezüglichen Formvorschriften, sowie der auf Erhaltung und Schutz des Patentrechtes bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes.

Das deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891 setzt als Gegenstand seiner Fürsorge eine patentfähige Erfindung voraus. Nach § 1 des Gesetzes werden Patente ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten. Drei Voraussetzungen stellt also das Gesetz für die Patentirbarkeit auf, nämlich:

1. das Vorliegen einer Erfindung,
2. die gewerbliche Verwerthbarkeit derselben und
3. die Neuheit derselben.

1. Die Erfindung ist eine auf einer neuen Combination der Naturkräfte beruhende eigenartige Schöpfung des Menschengeistes zur Erreichung eines bestimmten Resultates. Im Gegensatz zur Erfindung steht die Entdeckung, welche dann vorliegt, wenn an einem vorhandenen Körper eine neue Eigenschaft gefunden wird, ohne dass gleichzeitig ein besonderes Verfahren zur Verwerthung gerade dieser Eigenschaft des Körpers im Gegensatz zu der bisher bekannten Verwerthung anderer Eigenschaften dieses Körpers oder zu bisher bekannten Verfahren zur Verwerthung dieser an andern Körpern schon aufgefundenen Eigenschaft angegeben wird. Dagegen liegt nicht nur eine Entdeckung, sondern eine Erfindung vor, sobald die neue Eigenschaft an dem schon vorhandenen Körper nur auf Grund einer besonderen darauf gerichteten Thätigkeit aufgefunden wurde, wenn also menschliche Thätigkeit angewendet wird, um den Körper zu bearbeiten und infolgedessen ein Naturgesetz in die Erscheinung tritt, welches vor der Arbeit und ohne dieselbe sich nicht bethätierte. Ein besonders lehrreiches Beispiel weist die Entscheidung des Reichsgericht vom 28. Juni 1890 auf, welche sich auf die Nichtigkeitsklage gegen das Patent No. 10 785 betreffend ein Verfahren zur Darstellung der Nitrosulfosäure des Alphanaphtols und insbesondere zur Darstellung der Binitronaphtolsulfosäuren bezog. Die Nichtigkeitsklägerin hatte sich darauf gestützt, dass schon längst vor der Anmeldung des Patentes tatsächlich der das Product des geschützten Verfahrens darstellende gelbe Farbstoff als ein bis dahin allerdings nicht beachtetes Nebenproduct bei bekannten Nitrirungsverfahren aus gewissen Naphtolsulfosäuren entstanden sei. Das Reichsgericht wies aber die Nichtigkeitsklage im Wesentlichen ab, weil, wenn auch vielleicht der Farbstoff schon bei gewissen bis dahin bekannten Verfahren mit producirt sei, dennoch eine erforderliche That der Patentinhaberin schon darin zu sehen sei, dass sie ihrerseits das Vorhandensein dieses Farbstoffes erkannt und denselben nun auch in gewerblich verwerthbarer Weise dargestellt habe. Das Reichsgericht kommt zu dem Ergebniss, dass eine Erfindung auch schon dann vorgelegen hätte, wenn die Entdeckung der Beklagten sich auch nur darauf beschränkt hätte, dass die bei der Fabrikation des Martiusgelb gewonnene Mutterlauge den neuen Körper enthalte,

und wenn sie denselben mit den einfachsten Mitteln aus dieser Mutterlauge dargestellt hätte.

Eine interessante Entscheidung in dieser Richtung hat das Reichsgericht am 11. December 1897 gefällt, indem es trotz der bekannten Thatsachen, dass Selen Glas roth färbt, den Schluss, dass das Selen auch zum Entfärben grünen Glases dienen könnte, nicht als eine selbstverständliche Consequenz der ersteren Thatsache auf Grund des Princips von den Complementärfarben betrachtet, sondern die thatsächliche Anwendung zu letzterem Zwecke als eine Erfindung erklärt.

Der Erfinder muss sich des Causalzusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung bewusst sein, er muss die technischen Wirkungen als eine nothwendige Folge der angewendeten Mittel erkannt und in der Patentbeschreibung hervorgehoben haben, daher sind auch dem Anmelder nur diejenigen Wirkungen geschützt, welche er selber erkannt hat und deren Schutz er bei der Anmeldung beansprucht hat. Treten nach der Patentanmeldung noch andere vom Anmelder nicht in der Patentschrift hervorgehobene und auch nicht früher schon allgemein bekannte Wirkungen ein, so steht trotzdem dem Anmelder der Schutz nur in dem von ihm erkannten und beantragten Umfange zu.

Da es z. B. bekannt war, Gegenständen zur Conservirung der auf sie aufgetragenen Farbe einen Paraffinüberzug zu geben, so war das Verfahren, mit Abziehbildern versehene Kerzen mit einem Paraffinüberzug zu versehen mit dem lediglich bei der Anmeldung angegebenen Zwecke der Erhaltung der Abziehbilder auf den Kerzen, keine Erfindung, trotzdem sich später im Erteilungsverfahren herausstellte, dass dieser Paraffinüberzug im Gegensatz zu einem Überzug z. B. von Lack oder Gummi den Vortheil hatte, den Verbrennungsprocess der Kerze in keiner Weise zu stören. Andererseits deckt das Patent den Erfindergedanken in gewissen Grenzen auch über die concrete Gestalt hinaus, in welcher er in der Anmeldung zur Erscheinung gebracht ist. Der Erfinder braucht nicht alle Äquivalente in den Patentanspruch aufzunehmen, um gegen eine Nachahmung seiner Erfindung durch Substitution eines Äquivalentes geschützt zu sein. Dieser Grundsatz ist für die chemische Industrie von ganz besonderer Bedeutung, da nach dem Gesichtspunkte der Homologie und Isomerie in gewissen Verbindungen einzelnen Stoffen in ihren Wirkungen häufig eine Reihe anderer Stoffe substituiert werden kann, und daher in der Regel der Schluss berechtigt erscheint, dass wenn zu einem neuen Verfahren in der Patentanmeldung die Verwendung eines bestimmten Stoffes angegeben ist, der Anmelder die eventl. Anwendbarkeit auch der übrigen hinsichtlich der vorliegenden Verbindung zu derselben Stoffgruppe gehörigen Einzelstoffe als selbstverständlich stillschweigend supponirt.

2. Die Erfindung muss, um patentfähig zu sein, nicht nur eine Erfindung sein, sie muss vielmehr auch geeignet sein, gewerblich verwerthet zu werden. Die gewerbliche Verwerthbarkeit verlangt nicht nur die Möglichkeit, in einem Gewerbebetriebe zur Darstellung gebracht zu werden, sie verlangt vielmehr die Möglichkeit, zum Zwecke

des Gewerbes verwerthet zu werden, d. h. in irgend einer Weise im Gewerbe benutzt zu werden. Daher genügt zur Patentfähigkeit eines Verfahrens zur Herstellung eines neuen Farbstoffes nicht lediglich die Thatsache, dass der Stoff überhaupt hergestellt werden kann, es muss vielmehr auch ein gewerblich verwerthbarer Stoff durch das Verfahren gewonnen werden können, insbesondere also das Verfahren die Production einer zur gewerblichen Verwerthung hinreichenden Menge des Farbstoffes ermöglichen. Ob die Erreichung dieses Ziels mit wirthschaftlichen Vortheilen verbunden ist, kann jedoch nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. III. 1896 für die Patentfähigkeit nicht in Betracht kommen, es genügt die Möglichkeit der Erreichung des Ziels.

Aus dem Begriff der gewerblichen Verwerthbarkeit ergibt sich, dass, wer lediglich einen wissenschaftlichen Lehrsatz, ein allgemeines wissenschaftliches oder technisches Princip aufstellt, ohne eine concrete Verwerthungsform desselben gleichzeitig zu beschreiben oder darzustellen, keinen Anspruch auf ein Patent hat. Daher wäre z. B. der Pythagoräische Lehrsatz ebenso wenig patentfähig wie etwa neue chemische Formeln; es muss vielmehr eine bis dahin noch nicht bekannte gewesene praktische Anwendung dieses allgemeinen Princips von dem Erfinder gegeben werden, und selbst die Auffindung einer solchen genügt nicht schon an sich, sondern nur dann, wenn sie einen neuen Nutzen hat, einen für das Gewerbe nützlichen Zweck, oder einen bisher erzielten Zweck durch ein neues Mittel besser erreicht. Dieser Gesichtspunkt ist besonders wesentlich für die chemische Industrie; nicht jede Auffindung eines neuen chemischen Körpers unter Anwendung einer bekannten Methode, nicht jede Herstellung eines bekannten Körpers durch eine neue Methode ist patentfähig; eine Erfindung liegt vielmehr nur dann vor, wenn der neu aufgefundene Stoff ein gewerblich verwerthbarer ist und auch gleichzeitig die Art der Verwerthung aufgefunden wird. Fand z. B. der Erfinder, dass bei fortgesetzter Einwirkung der Schwefelsäure auf das Naphtol bis über die Bildung der Monosulfosäuren hinaus Sulfogruppen eintreten, welche sich nicht mehr gegen die Nitrogruppen austauschen lassen, so war diese Erfindung eine wissenschaftlich vielleicht wichtige, aber für das Patentrecht gänzlich gleichgültige Thatsache. Patentrechtlich erheblich wurde diese Thatsache erst in Verbindung mit der andern Thatsache, dass bei Nitrirung einer solchen Naphtolsulfosäure eine wasserlösliche gelbe Farbe entsteht von grosser Schönheit und Beständigkeit, welche deshalb einer gewerblichen Anwendung in der Druckerei und Färberei fähig ist. Hätte sich der Erfinder also darauf beschränkt, neue Sulfosäuren des Alphanaphtols darzustellen, ohne dass er zugleich fand, wie diese Sulfosäuren nitrirt jene schöne gelbe Farbe ergaben, so hätte ihm ein Patent auf die Darstellung solcher Sulfosäuren nicht ertheilt werden dürfen, es sei denn, dass er eine andere gewerbliche Verwerthung dieser Säuren hätte darlegen können.

Übrigens kommt es für die Frage der Patentierbarkeit nicht sowohl auf den grösseren

oder geringeren Grad der auf die Herbeiführung des technischen Effectes verwendeten geistigen Tätigkeit an; nur wenn sich das angeblich Neue lediglich als eine rein mechanische, für jeden Sachverständigen sich ergebende Weiterbildung an sich bekannter technischer Grundsätze darstellt, liegt, selbst wenn diese Weiterbildung sich in der Praxis als ein Fortschritt erweist, eine Erfindung nicht vor. Im Übrigen ist die Einfachheit des zur Erreichung einer technischen Aufgabe gefundenen Mittels nicht ein Grund, die Patentfähigkeit zu versagen; denn die Frage, ob eine neue Erfindung vorliegt, und welche Tragweite sie hat, ist nach anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen als die Frage, ob eine wissenschaftlich neue Methode aufgefunden worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass schon in der Stellung einer neuen Aufgabe eine so wesentlich erfindensche That liegen kann, dass, wenn auch die Stellung der Aufgabe allein nicht patentfähig ist, doch schon eine gegenüber schon Bekanntem technisch sehr einfache Lösung dieser neuen Aufgabe als eine Erfindung betrachtet werden muss. Als Beispiel möge auf das Patent No. 50 100 hingewiesen werden, welches ein Verfahren zur Herstellung von Krystallzucker in Rohzuckerfabriken mittels Centrifugen und Neuerung an diesen betrifft; obgleich vor der Patentanmeldung sowohl das Abschleudern des grünen Syrups in der Centrifuge unter Benutzung von warmem Dampf und das Decken des Rohzuckers mit Syrup, um den dem Rohzucker noch anhaftenden Syrup abzuspülen, bekannt war und obgleich auch das Margueritte'sche Verfahren bekannt war, welches einen Dicksaft von 35° als Deckmittel zur Reinigung des zweiten Products empfiehlt, so lag doch in der Anwendung des in der Rübenrohzuckerfabrik vorhandenen Rohrübendicksaftes zur Reinigung des ersten Productes in geschlossenem Betriebe ein Fortschritt, auf welchen bei aller Einfachheit so viele und bedeutende Techniker bisher nicht gekommen waren, weil man allgemein annahm, dass man zur Reinigung des ersten Productes eines reineren und werthvoller Syrups bedürfe.

3. Die Erfindung muss schliesslich neu sein. § 2 definirt den Begriff der Neuheit dahin, dass eine Erfindung nicht als neu gilt, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits derartig beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Wichtig ist die Frage, was als eine offenkundige Benutzung im Sinne dieses Paragraphen zu verstehen sei. Offenkundig ist nicht identisch mit öffentlich. Offenkundig ist also auch die Benutzung oder Herstellung im Fabrikgebäude, wenn nur eine unbegrenzte Anzahl von Personen von derselben Kenntniß erlangen kann unter Umständen, welche diese Kenntniß nicht als ein ihnen anvertrautes Geheimniß erscheinen lassen. Das Gesetz verlangt aber die Möglichkeit der Benutzung durch andere Sachverständige und setzt damit die Existenz eines zu diesem anderen im Gegensatz stehenden Personenkreises voraus,

bei dem die Möglichkeit der Kenntnissnahme von der Benutzung der Neuheit nicht entgegensteht. Dieser Personenkreis umfasst alle Personen, die bei der Ausnutzung der Erfindung entweder dauernd als Beamte oder Arbeiter oder vorübergehend als Handwerker, Monteure, Lieferanten thätig sind, sowie auch diejenigen, denen durch die vorbezeichneten Personen oder durch den Erfinder selbst eine vertrauliche Mittheilung über die Erfindung gemacht oder gegen das Versprechen des Stillschweigens ein Einblick in die Fabrikation gestattet ist. Hiernach würde, wenn ein Fabrikarbeiter einem Dritten unter Bruch des Betriebsgeheimnisses von einer Erfindung Mittheilung macht, die Kenntniss dieses Dritten der Neuheit nicht entgegenstehen; macht aber dieser Dritte seinerseits wieder einem Anderen, welcher von der unlauteren Quelle der Kenntniss des Dritten nichts weiss, von der Erfindung Mittheilung und benutzt der Andere offenkundig die Erfindung im Inland, so steht diese Thatsache der Neuheit entgegen. Besonders wichtig ist für die chemische Industrie der vom Reichsgericht mehrfach und insbesondere in der Entscheidung vom 8. VII. 1897 anerkannte Grundsatz, dass als Benutzung im Sinne des Gesetzes nur die Bethätigung desjenigen Gebrauchs zu verstehen ist, für welchen das Modell bez. die nach demselben hergestellten Gegenstände als den ordnungsmässigen, regelmässigen nach der Absicht des Verfertigers bestimmt war, dass also das Modell das für diesen Gebrauch erforderliche Ganze darstellen muss, welches der Verfertiger sich vorgestellt hat. Daraus ergibt sich, dass als der Neuheit entgegenstehende Benutzung derjenige Gebrauch nicht zu erachten ist, welcher den angegebenen Erfolg noch nicht bezweckte, der vielmehr nur dem Verfertiger die Gewissheit verschaffen sollte, dass seine Erfindung gelungen sei, also die noch in den Kreis der Erfindungs- oder Herstellungsarbeiten fallenden praktischen Untersuchungen, ob das Geschaffene das vorgestellte, leistungsfähige Werk sei. Gerade im Gebiete der chemischen Industrie ist die Grenze zwischen den experimentellen Versuchen, die, um die gewerbliche Verwerthbarkeit prüfen zu können, sich häufig nicht auf das Reagenzglas und die Retorte beschränken können, sondern in grössererem Maassstabe erfolgen müssen, und der praktischen gewerbmässigen Ausnutzung häufig eine sehr variable, und es ist daher von ungemeiner Bedeutung, dass das Reichsgericht die Experimente in weitgehendem Maasse den Vorschriften des § 2 des Gesetzes entzieht. Übrigens ist diese Unterscheidung auch für das Recht der Vorbenutzung aus § 5 des Gesetzes wesentlich, da nicht jede die Erfindung betreffende Veranstaltung, sondern nur diejenige das Vorbenutzungsrecht gewährt, welche auf die Absicht einer alsbaldigen Inangriffnahme der gewerblichen Verwerthung der Erfindung zu schliessen berechtigt.

Die Bestimmung, nach welcher auch durch Veröffentlichung in Druckschriften die Neuheit ausgeschlossen wird, bezieht sich nicht nur auf im Inland erschienene Druckschriften, sondern auf alle irgend wie erschienenen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren; sie beschränkt sich auch nicht etwa auf wörtliche Beschreibung, sondern umfasst

auch bildliche Darstellungen. Eine sehr wichtige namentlich auch die chemische Industrie berührende Einschränkung enthält § 2 Abs. 2 des Gesetzes, dem nach im Ausland amtlich herausgegebene Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleichstehen, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, auch im Inlande nachgesucht wird. Die Bestimmung, welche nur auf die vom Reichskanzler zu benennenden Staaten Anwendung findet, soll dem Erfinder die Möglichkeit der Anmeldung seiner Erfindung in mehreren Ländern erleichtern.

Ausgeschlossen sind von dem Patentschutz nach § 1

- a) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderläuft.
- b) Erfindungen von Nahrungs-, Arznei- und Genussmitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

Namentlich die Ausnahme No. b berührt sehr lebhaft die Interessen der chemischen Industrie. Hervorzuheben ist, dass nur die Nahrungs-, Arznei- und Genussmittel, sowie die chemischen Stoffe selbst, dagegen nicht auch die Verfahren zur Herstellung dieser Mittel vom Patentschutz ausgeschlossen sind, z. B. das Verfahren zur Herstellung von Antipyrin.

Nach § 4 des Gesetzes sind auch neue Stoffe selbst, welche mittels eines neuen patentirten Verfahrens hergestellt werden, soweit geschützt, als sie durch das patentirte Verfahren wirklich hergestellt sind. Auch wird vermutet, dass jeder in Verkehr kommende derartige Stoff mittels dieses patentirten Verfahrens hergestellt sei, und derjenige, welcher einen solchen neuen Stoff in Verkehr bringt, muss beweisen, dass er denselben mittels eines anderen als des patentirten Verfahrens hergestellt hat. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Arzneimittel und Nahrungs- und Genussmittel. Zu den Nahrungsmitteln im Sinne des Gesetzes werden nur diejenigen gerechnet, welche zur Ernährung von Menschen dienen, während als Arzneimittel auch diejenigen betrachtet werden, welche an Thieren zur Anwendung gebracht werden.

Vom Patentschutz ausgeschlossen sind nur die eigentlichen Arzneimittel, d. h. die unmittelbar zum Verbrauche bestimmten Hülfsmittel der medicinischen Technik, dagegen nicht auch Verbandstoffe, Desinfectionsmittel u. s. w.

Das Patent wird demjenigen ertheilt, welcher zuerst eine Erfindung anmeldet. Es wird daher der Nachweis der Erfinderqualität nicht von dem Anmelder erforderlich, wie das z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschieht, ja es muss sogar dem Anmelder die Erfindung ertheilt werden, trotzdem es offenkundig, dass er nicht der Erfinder ist, es sei denn, dass die angemeldete Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders oder nicht nur im Sinne des § 2 ist. Trifft erstere Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung

eines Patentes in entsprechender Beschränkung. Da hiernach das Datum der Anmeldung für den Fall der von zwei verschiedenen Personen erfolgenden Anmeldung derselben Erfindung für das Recht auf Erlangung des Patentes maassgebend ist, so ist wichtig zu prüfen, welcher Zeitpunkt als das Datum der Anmeldung zu erachten ist. An sich ist maassgebend der Eingang der Anmeldung beim Patentamt. Zweifelhaft kann die Frage aber dann werden, wenn die ursprünglich angemeldete Erfindung im Verlaufe des Prüfungsverfahrens abgeändert und ergänzt ist. Handelt es sich lediglich um formelle Ergänzungen oder Berichtigungen, um einfache Erläuterungen, so ist der ursprüngliche Anmeldetag maassgebend. Wird aber der auf Grund der ursprünglichen Anmeldungen an sich nicht patentfähige Erfindungsgegenstand erst durch die späteren Ergänzungen oder Abänderungen patentfähig, so gilt der Tag der Einreichung des diese Ergänzung oder Abänderung enthaltenden Schriftstücks als der für die Frage der Priorität maassgebende. Den Anspruch auf Ertheilung des Patentes hat, wie hervorgehoben, der erste Anmelder ohne Rücksicht auf die Erfinderqualität, jedoch findet ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes nach § 3 Abs. 2 nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen und Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Unter Beobachtung gewisser Formvorschriften kann die Anmeldung seitens des Entnehmers in solchem Falle dem eigentlichen Erfinder zu Gute kommen. Auch ist die Entnahme nach § 10 ein Grund zur Nichtigkeitsklage. Von grosser Bedeutung sind diese das subjective Erfinderrecht betreffenden Bestimmungen für die Frage, wer als Erfinder einer in einem gewerblichen Betriebe gemachten Erfindung zu betrachten sei. Hier stösst man bei der Anwendung des Grundsatzes, dass der geistige Urheber einer Erfindung der Erfinder und zur Patententnahme berechtigt sei, auf mancherlei Zweifel. Hat z. B. der Inhaber oder Leiter einer chemischen Fabrik einem Angestellten eine bestimmte Aufgabe zur Lösung überwiesen, in deren Stellung allein schon ein erfinderrischer Gedanke liegt, und findet der Angestellte auch demnächst eine gewerblich verwerthbare Lösung, so kann es zweifelhaft erscheinen, wer Erfinder sei. Noch zweifelhafter wird die Frage, wenn mit der Lösung der Aufgabe nicht ein Angestellter, sondern der Reihe nach mehrere Angestellte befasst waren und wenn die ganze Reihe der von diesen mehreren Angestellten gemachten Versuche schliesslich zu dem gesuchten gewerblich verwerthbaren Ergebniss führen. Zweifelhaft muss auch der Fall erscheinen, dass der Director oder Geschäftsführer eines gesellschaftlichen Unternehmens, z. B. einer Actiengesellschaft, innerhalb des Bereiches seiner pflichtmässigen Thätigkeit eine Erfindung herbeiführt. In allen diesen Fällen wird man im Anschluss an die Grundsätze des Reichsgerichts, da eine positive Bestimmung in dieser Richtung im deutschen Gesetz nicht enthalten ist, dahin zu entscheiden haben, dass ein Anspruch

des Arbeitgebers auf die gewerbliche Verwerthung der Erfindungen des Arbeitnehmers nur dann anzunehmen ist, wenn letzterer entweder einen directen Auftrag zur Herbeiführung der betreffenden Erfindungen hatte, oder aber die Thätigkeit, in Folge deren die Erfindung gemacht ist, zu den berufsmässigen Obliegenheiten des Erfinders gehörte. Gleichgültig ist in solchem Falle, ob die Erfindung in den eigentlichen Dienststunden oder in den Mussestunden gemacht wurde, und ob der Erfinder für seine persönlichen Leistungen ein besonderes Entgeld erhielt oder nicht (wenn z. B. ein Volontär die Erfindung herbeiführt); selbst dann, wenn zwar die Erfindung erst nach dem Austritt des Angestellten aus dem Betriebe von ihm zum endgültigen Abschluss gebracht ist, dieser Abschluss aber im Wesentlichen auf den in dem Gewerbetrieb des Arbeitgebers und mit dessen Hülfsmitteln gemachten Erfahrungen und Versuchen beruht, steht die Erfindung dem Arbeitgeber zu. Zufällig gemachte Erfindungen eines mit ganz anderen Aufgaben betrauten Angestellten fallen dem Dienstherrn auch dann nicht zu, wenn sie in den Dienststunden und mit dem Material des Dienstherrn herbeigeführt wurden. Noch viel weniger hat, wenn ein selbstständiger Gewerbetreibender bei Ausführung oder auch zwecks Ausführung eines ihm von einem Andern gegebenen Auftrages eine Erfindung macht, der Auftraggeber einen Anspruch auf diese Erfindung, selbst wenn er die Aufgabe stellte, deren Lösung der Erfinder herbeiführte. Ein Beispiel bietet der im Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen 1895 No. 7 angeführte Fall, in dem jemand einem Spiegelfabrikanten Spiegelbeläge mit einem dünnen Überzuge von geriebenem oder pulverisiertem Aluminium in Auftrag gegeben hatte. Der Beauftragte hatte diesen Auftrag ausgeführt; das Reichsgericht lehnt den Gedanken ab, dass der Auftraggeber als Erfinder zu betrachten sei und erklärt, dass vielmehr derjenige Erfinder sei, welcher die Möglichkeit der Ausführung der gestellten Aufgabe finde und die Sache herstelle. Die aus der Patenterteilung entspringende Berechtigung beruht in der ausschliesslichen Befugniß, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen und in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung wie vorerwähnt auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Wichtig ist für die chemische Industrie die Einschränkung des Schutzes der durch das patentirte Verfahren hergestellten Erzeugnisse auf diejenigen, welche unmittelbar durch das Verfahren hergestellt sind. Es kommt das namentlich bei der Farbenindustrie in Betracht. Die Wirkung des Patentes tritt nach § 5 gegen den Vorbenutzer nicht ein. Derselbe ist befugt, die Erfindungen für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen, eine Befugniß, die nur zusammen mit diesem eigenen Betriebe vererbt oder veräussert werden kann.

Nach Abs. 2 des § 5 tritt ferner die Wirkung des Patentes auch insoweit nicht ein, als die Erfindung für das Heer oder die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll, in welchem Falle allerdings

der Erfinder eine angemessene Entschädigung, welche eventl. im Rechtswege festzustellen ist, beanspruchen kann. Diese Bestimmung greift sehr wesentlich in die Rechte namentlich der Sprengstoffindustrie ein; der weite und allgemeine Begriff des „Interesses der öffentlichen Wohlfahrt“ lässt auch auf anderem Gebiete der chemischen Industrie, wie auf dem Gebiete der Herstellung von Beleuchtungsmitteln, auf dem der Nahrungs- und Futtermittelbranche, auf dem Gebiete der Herstellung von Verbandstoffen und Desinfectionsmitteln u. s. w. erhebliche Eingriffe seitens der Behörden in die durch das Patentrecht begründete Privatrechte nicht ausgeschlossen erscheinen. Schliesslich erscheinen noch aus den materiellen Vorschriften des Patentrechtes besonders die Bestimmungen der §§ 10 und 11 über Nichtigkeit und Zurücknahme wesentlich. § 10 enthält die Fälle der Nichtigkeitserklärung, wenn nämlich der Gegenstand des Patentes gemäss § 1 und 2 nicht patentfähig war, wenn also z. B. auf ein Arzneimittel ein Patent ertheilt ist, ferner wenn die Erfindung Gegenstand der Patentanmeldung eines früheren Anmelders ist, und schliesslich wenn die Erfindung durch den Anmelder einem Dritten unberechtigt entnommen ist. Trifft eine dieser Voraussetzungen nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung. Es ist hier besonders auf den Unterschied der theilweisen Nichtigkeit und der Abhängigkeit eines Patentes im Verhältniss zu einem früheren hinzuweisen. Umfasst eine jüngere Anmeldung selbstständig zu schützende Elemente, welche den Gegenstand eines früher angemeldeten Patentes bilden, so darf von vorne herein das zu ertheilende Patent diese Elemente nicht umfassen; es müsste also nach § 3 des Gesetzes das Patent in der entsprechenden Beschränkung ertheilt werden; ist trotzdem das Patent unbeschränkt ertheilt, so kann die Beschränkung noch nachträglich durch Klage auf theilweise Nichtigkeitserklärung herbeigeführt werden.

Etwas ganz anderes ist das Verhältniss der Abhängigkeit zweier Patente von einander. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen der spätere Erfinder seine Erfindung überhaupt nicht oder nach gewisser Richtung nicht anders benutzen kann, als dass er in ein bestehendes Patent eingreift, ohne dass trotzdem die zweite Erfindung auch nur theilweise Gegenstand der Erfindung des früheren Patentes ist. Ist z. B. dem ersten Erfinder ein neues chemisches Verfahren patentiert, durch welches ein neuer Stoff hergestellt wird, so darf diesen Stoff, so lange nicht ein anderes Verfahren zur Herstellung dieses Stoffes gefunden ist, kein Anderer gewerbsmäßig herstellen. Findet nun ein Anderer ein Verfahren, durch Bearbeitung jenes Stoffes ein anderes, für das Gewerbe werthvolles Product herzustellen, so setzt die Anwendung dieses zweiten Verfahrens das erste voraus. Es kann also der zweite Erfinder sein Patent nur ausüben, wenn ihm der erste den Gegenstand des ersten Patentes bildenden Rohstoff liefert. In gleicher Weise sind Erfindungen, welche die Verbesserungen einer bestimmten patentirten Maschine betreffen, abhängig von dem diese Maschine betreffenden Patent. Wird ein Patent auf

diese Verbesserungen von dem Inhaber des Maschinenpatentes genommen, so kann das in Form des Zusatzpatentes geschehen, welches mit dem ursprünglichen Patent in engeren Zusammenhang tritt; erfolgt die Anmeldung seitens eines Dritten, so charakterisiert sich dieses Patent als ein Verbesserungspatent mit der Natur der Abhängigkeit von dem älteren Maschinenpatent.

Nach der reichsgerichtlichen Judicatur bildet nun die Thatsache der Abhängigkeit eines Patentes von einem anderen nicht den Gegenstand der Entscheidung des Patentamts, weder im Ertheilungsverfahren, noch im Nichtigkeitsverfahren. Das abhängige Patent ist vielmehr pure zu ertheilen; wird die Abhängigkeit von dem Inhaber des jüngeren Patentes dem Inhaber des älteren Patentes gegenüber nicht anerkannt, so ist sie im Wege der Anerkennungsklage bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Nach § 11 kann nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der über die Ertheilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung, das Patent zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherheit zu ertheilen.

Beide Bestimmungen sind für die chemische Industrie von grosser Bedeutung. Auf dieselben hier näher einzugehen, ermangelt aber die Zeit. Es sei hier nur besonders darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 11 keine stricte ist, dass die Zurücknahme zwar durch das Patentamt erfolgen kann, jedoch nicht erfolgen muss, und dass das Patentamt von dieser Vorschrift nur Gebrauch macht und nach den Entscheidungen des Reichsgerichts nur Gebrauch machen soll, wenn die Ausführung des Patentes im Inlande im nationalen wirtschaftlichen Interesse liegt. Liegt dagegen die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung für das Inland vornehmlich in der Anwendung und nicht in der Herstellung des Erfindungsgegenstandes im Inland, so erscheint die Zurücknahme des Patentes lediglich wegen mangelnder Herstellung im Inlande nicht berechtigt.

So weit die wesentlichsten materiellen Bestimmungen des Patentgesetzes in ihren Beziehungen besonders zur chemischen Industrie.

Es mangelt mir die Zeit, auch auf die weiteren Vorschriften des Patentgesetzes, namentlich soweit sie das Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung und zum Schutze des Patentes betreffen, hier einzugehen.

Nur mit wenigen Worten soll noch der Bedeutung des Waarenzeichengesetzes für die chemische Industrie gedacht werden.

Das Waarenzeichengesetz hat die Aufgabe, diejenigen Kennzeichen, welche ein Gewerbetreibender zur Bezeichnung der seinem Geschäft-

betriebe entstammenden Waaren zu benutzen pflegt, gegen Nachahmung von dritter Seite zu schützen. Dieser Schutz wird nach doppelter Richtung ausgeübt; einmal werden diejenigen Kennzeichnungen, welche als die Kennzeichnung der Waaren eines bestimmten Gewerbetriebes im Verkehr allgemein bekannt sind, nach § 15 gegen Nachahmung in täuschender Absicht geschützt. Andererseits wird auch jedem Gewerbetreibenden das Recht eröffnet, sich ein Zeichen zur Kennzeichnung seiner Waaren zu wählen und das Recht auf den ausschliesslichen Gebrauch dieses Zeichens zu erwerben, in diesem Falle jedoch nur unter Beobachtung gewisser Formvorschriften, d. h. der den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Anmeldung dieses Zeichens bei der Behörde. Schliesslich wird auch noch ein von allen Formvorschriften unabhängiges ausschliessliches Recht auf Benutzung des Namens oder der Firma des Gewerbetreibenden auf Waaren durch die §§ 13 und 14 festgestellt. Ausserdem enthält das Gesetz Strafvorschriften gegenüber demjenigen, welcher in einer zur Täuschung des Publicums geeigneten Weise Waarenbezeichnungen anwendet, welche über die örtliche Herkunft dieser Waaren Irrthum zu erregen geeignet sind. Die Bedeutung des Waarenzeichengesetzes im Allgemeinen ergibt sich aus dem vorstehend Gesagten, doch muss hier noch besonders darauf hingewiesen werden, dass der Waarenzeichenschutz in der Praxis unter Umständen eine viel weitgehendere Wirkung ausübt, als das Gesetz an sich zu begründen berufen ist und zwar dadurch, dass er monopolartige Sonderrechte de facto begründet. Zur Belegung dieser Behauptung soll lediglich das Beispiel des Antipyrins angeführt werden. Antipyrin ist ein Arzneimittel, es ist daher an sich nicht patentfähig, patentfähig ist nur das Verfahren zur Herstellung desselben; dennoch kann, selbst wenn andere Verfahren zur Herstellung des Antipyrins gefunden sind oder wären, eine thatächliche Monopolosirung der Antipyrinherstellung und -verwerthung dadurch eintreten, dass die Bezeichnung Antipyrin für einen bestimmten Gewerbetrieb geschützt wird. Die Folge ist, dass kein anderer Gewerbetrieb unter dieser Bezeichnung das betreffende Mittel in Verkehr bringen darf. Da nun aber das Publicum das Mittel nur unter diesem Namen und nicht etwa unter seinem wahren chemischen Namen zu kennen und zu verlangen pflegt, so hat derjenige Betrieb, dem solcher Name geschützt ist, einen ganz eminenten Vorzug vor allen anderen dasselbe Mittel fabrikirenden Gewerbetrieben. Ähnlich ist es mit Lanolin und anderen im Verkehr bedeutsam gewordenen Waarenbezeichnungen.

Doch nicht nur die erst seit dem Inkrafttreten des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 zulässigen und schützbaren Wortwaarenzeichen, sondern auch lediglich in bildlichen Darstellungen bestehende Waarenzeichen gewinnen unter Umständen eine solche Bedeutung und erfreuen sich einer solchen Beliebtheit bei den Consumenten, dass der ihrer bildlichen Darstellung zu Grunde liegende Begriff schliesslich zur Be-

nennung der Waare selbst vom Publicum benutzt wird.

Ich brauche nur an das Helmzeichen für Putzpomade der Firma Adalbert Voigt — die jetzt im Verkehr allgemein als „Helmputzpomade“ bezeichnet wird — und an einzelne wichtige Waarenzeichen der Bierbranche zu erinnern, wie an den Spaten, den Löwen u. s. w. Erst wenn ein Waarenzeichen dazu gelangt ist, dass sich im Verkehr der Begriff der Waare selbst mit dem Begriff des Zeichens völlig verquickt, erfüllt das Zeichen die ihm zugeschriebene Aufgabe vollkommen; es charakterisiert dann die Waare als eine von allen gleichartigen Waaren anderer Producanten verschiedene Waare; die Putzpomade mit dem Helm ist schliesslich für das Publicum eine ganz besondere, ihrer Qualität wegen besonders geschätzte Waare, sie ist nicht mehr Putzpomade schlechthin, sie ist vielmehr „Helmputzpomade“. Damit aber ein Waarenzeichen geeignet sein kann, diese Funktion auszuüben, ist erforderlich, es möglichst einfach zu gestalten. Je einfacher ein Zeichen ist, je mehr es sich an dem Publicum bekannte und verständliche Begriffe anlehnt — wie z. B. die Eule auf Döhring's Seife — um so geeigneter ist es, sich dem Gedächtniss des Publicums einzuprägen, um so eher gewöhnt sich der Consument, den Begriff, den das Waarenzeichen darstellt, mit der bezeichneten Waare zu identificiren und um so vollkommener erfüllt das Waarenzeichen seine eigentliche Aufgabe, die Waare als die eines besonderen Geschäftsbetriebes jedermann kenntlich zu machen. Daraus ergibt sich für jeden Gewerbetreibenden der Schluss, dass er sein Waarenzeichen möglichst einfach und charakteristisch wählen muss; dieses Erforderniss tritt um so gebieterischer auf, wenn die mit dem Waarenzeichen versehene Waare für den Verkauf in Ländern bestimmt ist, deren Bevölkerung nicht in der Lage ist, die Firmenschrift zu lesen und zu verstehen, in welchem Fall also das Waarenzeichen einzig dazu berufen ist, den Ursprung der Waare aus einem gewissen Geschäftsbetrieb zu kennzeichnen.

Gerade die Producte der chemischen Industrie, insbesondere z. B. der Farbenbranche haben vielfach ihr hauptsächlichstes Absatzgebiet in Ländern der gedachten Art, insbesondere im Orient, in Indien und China.

Schliesslich mag noch hervorgehoben werden, dass eine möglichst einfache und charakteristische Marke auch um deshalb weit empfehlenswerther ist, als die leider vielfach als Marken verwendeten und eingetragenen complicirten Etiketten, weil einerseits, je complicirter eine Marke ist, es dem Concurrenten um so leichter ist, unter Anbringung mannigfacher den Vorwurf der directen Nachahmung beseitigender Abänderungen, doch eine die Gefahr der Irrthumerregung begründende Concurrenzmarke zur Anwendung zu bringen, andererseits auch eine später als Marke eingetragene Etikette zu löschen ist, wenn dieselbe Etikette vorher für einen Anderen als Geschmacksmuster eingetragen ist, eine Collision, die natürlich bei Etiketten ungleich häufiger zu befürchten ist, als bei einfachen Markenbildern.